

# Praxisfall Akkreditiv

## Bedingungen im Akkreditiv

In Akkreditiven sind oft Bedingungen enthalten, welche sich in den verlangten Dokumenten wiederfinden müssen. Beispielsweise ist die Akkreditiv-Nr. und eine Order-Nr. aufzunehmen, um einen klaren Bezug zu den getroffenen Vereinbarungen zwischen Ex- und Importeur oder zum Akkreditiv selbst herzustellen. Der heutige Praxisfall thematisiert solche Bedingungen und auf welchen Dokumenten sie anzugeben sind.

Ein Akkreditiv aus Indien enthält die folgende Warenbeschreibung im Feld 45 a:

- Glass mirrors; framed, model Leave, Project: MYSTERY
- EUR 213.000,00
- CIF Mumbai Port

Folgende Dokumente werden im Akkreditiv (Feld 46 a) verlangt:

1. Drafts at sight, drawn on issuing bank
2. Commercial invoice, handwritten signed, issued to applicant 5-fold
3. Packing List, 5-fold
4. Weight List, 5-fold
5. Quality Certificate issued by the producer
6. Full set of Bills of Lading, issued to order, blank endorsed
7. Beneficiaries Certificate stating that copies of documents no. 2, 3, 4, 5 and 6 have been sent by courier within 5 days after shipment date to the applicant
8. A copy of the relevant courier receipt must accompany the document no. 7

Im Feld 47 a (additional conditions) ist zudem die folgende Bedingung enthalten:

“All shipping documents must show the LC Number, HS Code 700992, Import License Number 78690-000001 and the Order Number: 438157-007”.

Die Dokumente werden von der Bank X des Exporteurs geprüft, für akkreditivgerecht befunden und an die Bank I des Importeurs (issuing bank) gesandt. Kurze Zeit darauf erhält die Avisbank X eine SWIFT-Mitteilung aus Indien von der Akkreditivbank I mit folgendem Wortlaut:

### Advice of Refusal

On draft and courier receipt the LC Number, HS Code, Import License Number and Order Number are missing. We refer to the LC-condition Field 47 a which is not fulfilled. We hold the documents at your disposal.

### Frage:

Sind die Gründe für die Dokumentenablehnung, welche die Bank I in ihrer SWIFT-Mitteilung angibt, berechtigt?

### Lösung:

Die ERA 600\* beinhalten keine Definition für „Versanddokumente“ („shipping documents“). Sofern diese nicht explizit im Akkreditiv beschrieben sind, haben sie gemäß Artikel A 19 a der ISBP\*\* die folgende Bedeutung:

„Versanddokumente“ („shipping documents“) – alle im Akkreditiv verlangten Dokumente mit Ausnahme von Tratten, Übertragungsprotokollen, Kurierempfangsbestätigungen, Posteinlieferungs- / Postempfangsscheinen und Postversandnachweisen im Zusammenhang mit dem Versand von Dokumenten.

Daraus ergibt sich, dass sich die Bedingung in Feld 47 a nur auf die „shipping documents“ – in unserem Praxisbeispiel damit nur auf die Dokumente Nr. 2 bis 7 und nicht auf Tratten (Dokument Nr. 1) und Kurier-Versandbestätigung (Dokument Nr. 8) bezieht.

Die Dokumentenablehnung der Akkreditivbank I ist damit nicht gerechtfertigt – die Bedingung 47 a ist als erfüllt anzusehen.

Bei Fragen rund um Ihr Außenhandelsgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Spezialist als Berater im internationalen Geschäft gern zur Verfügung. Diesen und alle weiteren Praxisfälle finden Sie auf: [hvb.de/ahpraxisinfo](http://hvb.de/ahpraxisinfo).

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

© UniCredit Bank AG, München, 2018. Alle Rechte vorbehalten.

\*ERA 600: Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für die Dokumentenakkreditive Publikation 600 der ICC Paris (Internationale Handelskammer)

\*\*ISBP: Standard internationaler Bankpraxis für die Dokumentenprüfung unter den ERA 600 der Internationalen Handelskammer Paris (International Chamber of Commerce)